



Bundesministerium der Finanzen
Referat IV D 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

18. September 2025

Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 18. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns sehr für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 18. August 2025 und der Möglichkeit zur Stellungnahme bei Ihnen bedanken.

Wir begrüßen dieses Vorhaben sehr und haben die nachfolgenden teils redaktionellen und klarstellenden Anmerkungen. Unseren Formulierungsvorschlag haben wir Ihnen unter I. und die jeweilige Begründung der Änderungsvorschläge unter II. dargelegt:

I. Formulierungsvorschläge

VORSCHLAG: Die Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E (s. S. 65) sollte wie folgt angepasst werden:

„Zu § 4e (Nebenleistungen)

¹Bei § 4e StBerG-E handelt es sich um ein wesentliches Element der Neuregelung der Befugnis der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. ²Hier nach sollen künftig die Voraussetzungen, unter denen Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild erbracht werden darf, in einer Generalklausel bestimmt werden. ³Damit soll gewährleistet werden, dass die Ausübung solcher Berufe, die nicht speziell Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, nicht eingeschränkt wird, zugleich aber die

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden. ⁴Soweit keine ausdrückliche Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 4 bis 4d StBerG-E besteht, sollen die bislang in § 4 StBerG abschließend Genannten ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen künftig aus § 4e StBerG-E ableiten können. ⁵Daneben soll die Neuregelung auch unter den dort genannten Voraussetzungen in weiteren Fällen eine Hilfeleistung in Steuersachen ermöglichen. ⁶Die Vorschrift findet auf wirtschaftliche Tätigkeiten aller Art Anwendung. ⁷Beispielsweise sollen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder solche, die einer vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterstehen, insbesondere solche Unternehmen mit Sitz im Ausland (beispielsweise EWR-Zweigniederlassungen nach § 53b, Zweigniederlassungen nach § 53c Nr. 2 oder Zweigstellen nach § 53 KWG), befugt sein, Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden zu beantragen und Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einen Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 4 InvStG zu stellen, soweit sie ~~in Vertretung ihrer Kunden handeln~~ oder in die Verwahrstruktur unmittelbar eingebunden sind. ⁸Vergütungsschuldner im Sinne des § 50a EStG sollen befugt sein, Anträge auf Freistellung oder Erstattung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50c EStG zu stellen, soweit sie in Vertretung ihrer Vertragspartner (Vergütungsgläubiger) handeln. ⁹Die reine Vertretung in den genannten Verfahren begründet dabei noch keine Kundenbeziehung. ¹⁰Vielmehr kann ~~muss~~ diese unabhängig davon bestehen, insbesondere in Form der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere des Gläubigers der Kapitalerträge oder einer sonstigen der Vertragsbeziehung zwischen Vergütungsschuldner und -gläubiger.

¹¹Durch die Neuregelung wird bestimmt, dass geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen geleistet werden darf, wenn diese als Nebenleistung erbracht wird.

¹²Ob eine Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild vorliegt, ist nach Satz 2 nach dem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. ¹³Dabei sind als ein Aspekt auch die erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu berücksichtigen. ¹⁴Die Formulierung ist an § 5 Absatz 1 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen RDG angelehnt.

¹⁵Die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4e StBerG-E ist nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt, sondern kann ~~umfasst~~ auch eine Beratung im Einzelfall umfassen. ¹⁶Dies folgt bereits aus § 2 Absatz 2 StBerG, wonach Hilfeleistung in Steuersachen jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des StBerG ist, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (...)"

II. Begründung zu unseren Änderungsvorschlägen

Unsere Änderungsvorschläge dienen der folgenden Klarstellung:

1. Banken nach dem KWG und Auslandsbanken

Zum einen sollte deutlich gemacht werden, dass **Auslandsbanken**, die als Zweigniederlassungen nach § 53b bzw. 53c Nr. 2 KWG sowie Zweigstellen nach § 53 KWG nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG fallen, ebenfalls grundsätzlich die Befugnis haben. Sie unterliegen regelmäßig einer vergleichbaren Aufsicht im Ausland. Unternehmen mit Sitz im Ausland sind Zweigniederlassungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), d. h. der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein, nach § 53b KWG und Zweigniederlassungen nach § 53c Nr. 2 KWG aus den U.S.A., Japan und Australien. Zweigstellen aus sonstigen Drittstaaten (z. B. China, Korea, Brasilien) fallen als Unternehmen mit Sitz im Ausland unter § 53 KWG. Wir bitten Sie, diese Ergänzung zur Rechtssicherheit vorzunehmen.

VORSCHLAG: Da Auslandsbanken als Zweigniederlassungen bzw. Zweigstellen in Deutschland nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG fallen, sollte explizit ergänzend aufgeführt werden, dass auch sie die entsprechende Befugnis aufweisen.

2. Beratung im Einzelfall

VORSCHLAG: Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 4e StBerG-E nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt ist, sondern eine Beratung im Einzelfall umfassen kann, aber nicht muss.

3. Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen

Die Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E sieht vor, dass Kreditinstitute befugt sind, „Ansässigkeitsbescheinigungen **für ihre Kunden** zu beantragen“.

Wir verstehen, dass hierunter nur eine direkte Kundenbeziehung subsumiert werden kann, nicht jedoch eine Kundenbeziehung über eine mehrstufige Verwahrkette. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Beispiel 1:

Ein deutscher Privatanleger hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde französische Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die französischen Aktien bei einer deutschen Bank unterverwahren. Die luxemburgische Bank bevollmächtigt die deutsche Bank, für deren Kunden (= deutscher Privatanleger) einen Erstattungsantrag in Frankreich zu stellen. Hierfür wird eine Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Privatanlegers benötigt. Da der deutsche Privatanleger nicht direkter Kunde der deutschen Bank ist, dürfte die deutsche Bank für

ihn u. E. gemäß aktuellem Wortlaut der Gesetzesbegründung keine Ansässigkeitsbescheinigung beantragen. Dies bitten wir zu korrigieren.

VORSCHLAG: Auch im Falle der mehrstufigen Verwahrung sollte es zulässig sein, dass ein Kreditinstitut eine Ansässigkeitsbescheinigung für den deutschen Endkunden eines anderen Kreditinstituts beantragen kann, sofern das Kreditinstitut in die Verwahrstruktur bzw. -kette eingebunden ist und die Erstattungsanträge im Ausland für den deutschen Endkunden stellt. Die Gesetzesbegründung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Wörter „für ihre Kunden“ gestrichen werden.

4. Erstattungsanträge nach § 50c EStG

Gemäß Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E ist das Kreditinstitut auch befugt, „Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 9 oder § 50c EStG (...) zu stellen, **soweit** sie in Vertretung ihrer Kunden handeln **oder** in die Verwahrstruktur **unmittelbar** eingebunden sind (...)“

Weiterhin lautet es: „Die **reine Vertretung** in den genannten Verfahren begründet dabei noch **keine Kundenbeziehung**. Vielmehr muss diese unabhängig davon bestehen, **insbesondere in Form der Verwahrung und Verwaltung** der Wertpapiere des Gläubigers der Kapitalerträge (...).“

VORSCHLAG: Hierzu sollte Folgendes in Satz 7 klargestellt werden:

„⁷(...) Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 9 oder § 50c EStG (...) zu stellen, soweit sie ~~in Vertretung ihrer Kunden handeln oder~~ in die Verwahrstruktur **unmittelbar eingebunden sind.“**

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass auch in den klassischen B-Depot-Fällen die Kreditinstitute für den Beneficial Owner (= Kunden ihres Kunden) Erstattungsanträge stellen dürfen.

Beispiel 2:

Ein luxemburgischer Kunde hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde deutsche Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die deutschen Aktien bei einer deutschen Bank unterverwahren (luxemburgische Bank ist somit Kunde der deutschen Bank), so dass die deutsche Bank den KEST-Abzug auf die inländischen Dividenden vornimmt. Die luxemburgische Bank beauftragt die deutsche Bank, für deren Kunden einen Erstattungsantrag beim BZSt zu stellen.

Andernfalls ist fraglich, ob eine Einbindung in die **unmittelbare** Verwahrstruktur nur gegeben ist, wenn derjenige, für den der Erstattungsantrag gestellt wird, eine **direkte** Kundenbeziehung zu dem Kreditinstitut unterhält.

Alternativ sollte zumindest in einem BMF-Schreiben klargestellt werden, dass auch in Depot B-Fällen das Kreditinstitut ein Erstattungsantrag beim BZSt stellen darf.



Darüber hinaus ist es unser Verständnis, dass es nicht zulässig sein soll, für diejenigen Beneficial Owner Erstattungsanträge einzureichen, für die die Aktien nicht bei einem inländischen Kreditinstitut (unter-)verwahrt werden.

Beispiel 3:

Der luxemburgische Kunde hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde deutsche Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die deutschen Aktien beim Zentralverwahrer in Deutschland (CBF) verwahren. Darüber hinaus unterhält der luxemburgische Kunde noch zusätzlich eine Depotverbindung zu einer deutschen Bank A.

Es ist nicht zulässig, wenn der luxemburgische Kunde die deutsche Bank A bevollmächtigt, einen Erstattungsantrag beim BZSt für die inländischen Dividenden zu stellen, die über die Verwahrkette CBF -> luxemburgische Bank ihm in seinem luxemburgischen Depot gutgeschrieben wurden.

Es sollte daher entweder in der Gesetzesbegründung oder in einem korrespondierenden BMF-Schreiben eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen es einer inländischen Bank gestattet ist, Erstattungsanträge beim BZSt zu stellen und in welchen nicht. In dem oben genannten Beispiel 3 könnte andernfalls angenommen werden, dass das Stellen eines Erstattungsantrags eine Nebenleistung für die Haupttätigkeit (d. h. das „Verwahren und Verwalten von Wertpapieren“) ist. Es wird nur nicht die entsprechende Aktie bei dem deutschen Kreditinstitut verwahrt, für deren Dividende ein Erstattungsantrag gestellt werden soll. Es sollte klargestellt werden, dass zwingende Voraussetzung für das Stellen eines Erstattungsantrages ist, dass die inländische Bank, die den Erstattungsantrag stellt, in die Verwahrkette bzw. -struktur eingebunden ist.

VORSCHLAG: Es sollte in der Gesetzesbegründung zu § 4e StBerG-E Satz 7 klargestellt werden, dass eine Voraussetzung für das Stellen eines Erstattungsantrages durch die inländische Bank die Einbindung in die Verwahrstruktur ist.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Ihre Rückfragen und weiteren Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen